

Bericht
des Ausschusses für Gesellschaft
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die
Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von
Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses
für die Jahre 2024 bis 2028

[L-2015-41769/6-XXIX,
miterledigt [Beilage 751/2024](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Um Personen ohne ausreichende Mindestqualifikation (vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 Z 1 und Art. 4 Abs. 3 Z 1 der Vereinbarung) bessere Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu eröffnen und ihre soziale Integration zu fördern, haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2012 bis 2014 abgeschlossen (LGBl. Nr. 45/2012, BGBl. I Nr. 39/2012). Die vereinbarten Maßnahmen wurden 2014 und 2017 jeweils durch neuerliche Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG verlängert (LGBl. Nr. 108/2015, BGBl. I Nr. 30/2015 sowie LGBl. Nr. 120/2017, BGBl. I Nr. 160/2017) und schließlich auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 (LGBl. Nr. 143/2022, BGBl. I Nr. 198/2022) fortgesetzt.

Die gemeinsamen Bestrebungen sollen nunmehr durch die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2024 bis 2028 neuerlich fortgeführt werden, um die genannten Ziele weiter zu verfolgen, die Beschäftigungsfähigkeit von Personen ohne ausreichende Mindestqualifikation zu verbessern und die Basis zu schaffen, um dem Fachkräftemangel in Österreich gegenzusteuern (vgl. Art. 1 der Vereinbarung).

2. Auf Grund dieser Vereinbarung sollen unentgeltliche Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen „Basisbildung“ und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ implementiert bzw. weitergeführt sowie eine erhöhte Kohärenz der

Förderinstrumente der Länder und des Bundes in diesen beiden Bildungsbereichen sichergestellt werden. Das vorgesehene Länder-Bund-Kofinanzierungsmodell schafft eine 50 : 50-Kostenaufteilung zwischen Land und Bund. Die von Land und Bund eingesetzten Mittel können darüber hinaus erhöht werden, indem seitens des Bundes Mittel des Europäischen Sozialfonds in Anspruch genommen werden (ausgenommen Burgenland). Ein wesentlicher Mehrwert des durch die vorliegende Vereinbarung weitergeführten Modells besteht darin, dass sich die eingesetzten Landesmittel und die Mittel des Bundes in ihrer Effektivität wechselseitig verstärken und damit nachhaltige bildungspolitische Wirkungen erzielbar sind, die mit Landes- oder Bundesmitteln alleine nicht erreicht werden könnten.

3. Folgende Gesichtspunkte sind für das Länder-Bund-Förderprogramm ausschlaggebend:
 1. Gemeinsame Zieldefinitionen:
 - a) Zielgruppenspezifische Programmausrichtung für die Bereiche Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses,
 - b) bundesweit einheitliche Zugangskriterien für die betroffenen Menschen,
 - c) Kohärenz der Fördersysteme von Ländern und Bund in den beiden Förderbereichen.
 2. Wissenschaftlich fundierte Mengengerüste:
 - a) Differenzierte Bedarfsschätzungen je Bundesland,
 - b) Zielgrößen je Bundesland.
 3. Bundesweit einheitliche Durchführungs-Standards durch zentrale Akkreditierung:
Einheitliche qualitative Mindeststandards für
 - a) die Bildungsträger (zB im Hinblick auf Raumausstattung, Infrastruktur usw.),
 - b) die Bildungsinhalte und den Aufbau der Bildungsmaßnahme sowie
 - c) die Qualifikation der Trainerinnen und Trainer (unter Berücksichtigung formaler und nicht-formaler Qualifikationen).
 4. Länder-Bund-Kofinanzierungsmodell:
 - a) Gemeinsam festgelegte Normkostenmodelle für die zwei Programmbereiche,
 - b) 50 : 50-Finanzierung von Bund und Ländern in beiden Programmbereichen,
 - c) Erhöhung der Mittel durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (außer Burgenland).
 5. Einheitliches Monitoring und gemeinsame Programmevaluierung.
 6. Laufzeit des Programms: Jänner 2024 bis Dezember 2028.
4. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
5. Die Erläuterungen zur Vereinbarung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 2 der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 29. Jänner 2024 ([Beilage 751/2024](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Im Art. 3 der Vereinbarung sind für die beiden Bildungsbereiche gesondert jeweils jene Beträge angeführt, die in Bezug auf den Bund und die einzelnen Länder als Höchstgrenzen für die Finanzierung der Fördermaßnahmen geplant sind. Für das Land Oberösterreich sind für die Jahre 2024 bis 2028 je Bund und Land im Programmbereich „Basisbildung“ 550.000 Euro pro Jahr und im Programmbereich „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ 700.000 Euro pro Jahr vorgesehen. Die vom jeweiligen Land tatsächlich eingesetzten Mittel werden vom Bund verdoppelt.

Die Kosten für den Verwaltungsaufwand im jeweiligen Zuständigkeitsbereich tragen - soweit in der Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist - Bund und Länder jeweils selbst (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Vereinbarung). Die Länder haben dabei insbesondere den Verwaltungsaufwand für die Förderabwicklung zu übernehmen, wobei sich durch das vorgelagerte Akkreditierungsverfahren, das die Bildungsträger verpflichtend zu durchlaufen haben, deutliche Entlastungseffekte bei der Prüfung der Förderfähigkeit für die Landesverwaltung ergeben.

Weiters haben die Länder für die Kosten für das vom jeweiligen Land entsendete Mitglied der Steuerungsgruppe aufzukommen, die Kosten für die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsendeten Mitglieder trägt der Bund (vgl. Art. 5 Abs. 5 der Vereinbarung).

Die Kosten für die Monitoringdatenbank und die Evaluierung werden gemäß dem Schlüssel 50 : 50 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, wobei den einzelnen Ländern jeweils der Anteil an den Gesamtkosten zufällt, der dem Prozentanteil der auf sie entfallenden Fördermittel aus dem Gesamtprogramm entspricht (vgl. Art. 11 Abs. 5 der Vereinbarung). Sofern der Bund als Teil der Evaluierung Aufträge an Dritte vergibt, die an den Einrichtungen der Förderempfänger Vor-Ort-Prüfungen durchführen, sind die dafür anfallenden Kosten vom Bund zu tragen (Art. 11 Abs. 6 der Vereinbarung).

Die Kosten für die Geschäftsstelle (vgl. Art. 6 Abs. 3 der Vereinbarung) und für die Mitglieder der Akkreditierungsgruppe (vgl. Art. 7 Abs. 6 der Vereinbarung) übernimmt ebenfalls der Bund.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Es wird vielmehr die kostenlose Teilnahme an Bildungsprogrammen im Bereich „Basisbildung“ und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ ermöglicht.

Menschen, die derzeit über keine ausreichende Ausbildung verfügen, sollen durch diese Bildungsmaßnahmen bessere Chancen am Arbeitsmarkt bekommen, sodass mit positiven Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau und für den Wirtschaftsstandort gerechnet werden kann.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Da eine unentgeltliche Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen möglich ist, bewirkt die Vereinbarung insbesondere die Förderung von gering qualifizierten Personen, Personen mit niedrigem Einkommen sowie sozial benachteiligten Personen, die dadurch nachhaltig an weiterführende Bildungswege und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten herangeführt werden. In beiden Programmbereichen kann auch Kinderbetreuung in die förderfähigen Kosten eingerechnet werden, sodass Frauen mit Kinderbetreuungspflichten verstärkt angesprochen werden können.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Oö. Landtag.

Der Ausschuss für Gesellschaft beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2024 bis 2028, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 29. Jänner 2024 ([Beilage 751/2024](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 21. März 2024

Ing. Mag. Regina Aspalter

Obfrau

Berichterstatterin